

nommen werden muß, daß sie auch bei der erneuten geplanten Aktion (die Gegenstand des Stellens von Forderungen ist) teilnehmen wird. Ob die Person bereits schon im Zusammenhang mit anderen Aktionen belehrt wurde, ist unerheblich, da sich diese Belehrung auf ein konkretes Verhalten bei einem anderen Ereignis (wenn auch u. U. mit demselben Charakter) bezieht.

Das Stellen von Forderungen ist jedoch nicht zwingend an eine

für die Untersuchungsarbeit bedeutende Frage nach der Zulässigkeit von Zuführungen, wenn nur Forderungen gestellt werden sollen, und diesen keine Sachverhaltsklärung vorausgeht. In diesen Fällen ist auch eine Zuführung gemäß § 12 Abs. 2 zulässig, jedoch nur dann, wenn der Gegenstand der Forderung einen erheblich gefährdenden Sachverhalt betrifft und die Zuführung zur Klärung, d. h., zum Stellen der Forderung unumgänglich ist. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, kann der Betreffende nur geladen werden. Folgt der Betreffende der Ladung nicht, ist eine Zuführung nicht zulässig. Eine Zuführung wäre nur möglich, wenn in der Zwischenzeit die Voraussetzungen für die Wahrnehmung dieser Befugnis entstanden sind.

Gegenwärtig werden in der Tätigkeit der Untersuchungsorgane des MfS Forderungen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 und gemäß § 11 Abs. 3 gestellt. Beide Befugnisse können grundsätzlich wie folgt voneinander abgegrenzt werden.

1. Forderungen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 sind auf die Durchsetzung rechtlicher Bestimmungen im Bereich der öffentlichen Ordnung und Sicherheit gerichtet. Sie können Handlungen betreffen, die bereits die Qualität von Rechtsverletzungen erreicht haben. Sie können aber auch beabsichtigte Handlungen betreffen, die erst bei ihrer Ausführung die Qualität einer Rechtsverletzung erreichen.
2. Forderungen gemäß § 11 Abs. 3 können gestellt werden bei Handlungen, die eine Gefahr oder Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit verursachen,